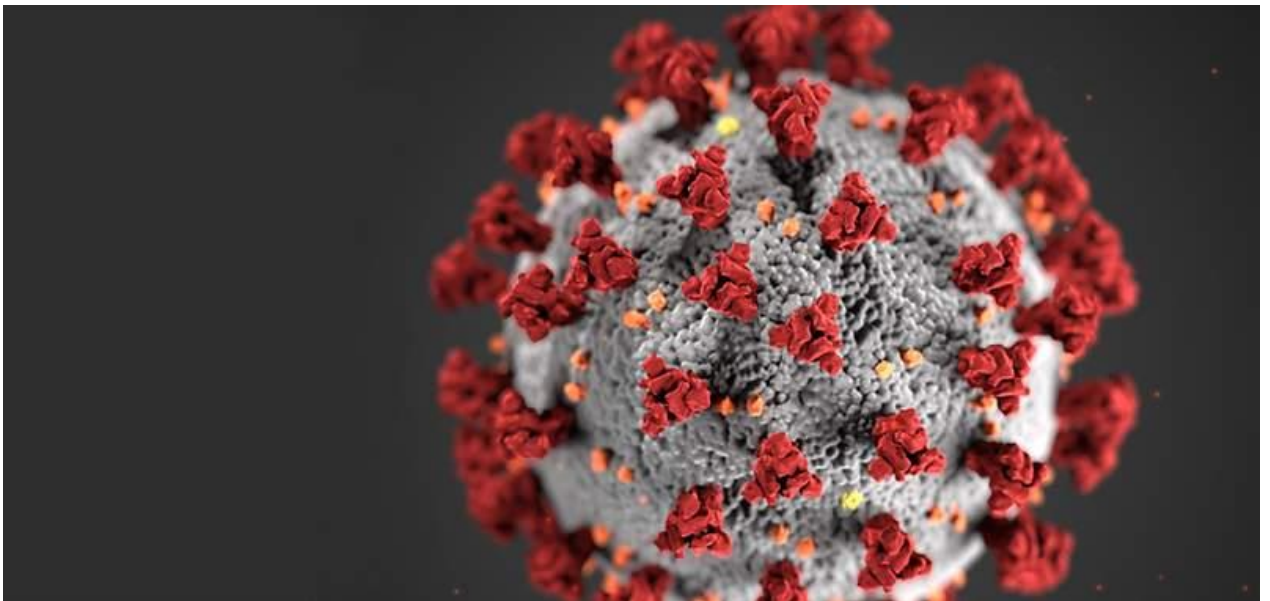


Schutzkonzept COVID-19

Kaufmännische Berufsschule Lachen

Schuljahr 2020/2021



Stand: 24. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	3
2.	Ziele	3
3.	Allgemeine Verhaltensregeln.....	3
4.	Klassen- und Schulanlässe	5
5.	Verhalten am Arbeitsplatz.....	5
6.	Räumliche Anpassungen, Reinigungsdienst.....	5
7.	Cafeteria / Aufenthaltsraum / Verpflegungszimmer 401	6
8.	Allgemeine Hinweise	6
9.	Gültigkeit	6

1. Grundlagen

Mit Beschluss des Bundesrats vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 20. Juni 2020 ist die bundesrätliche Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in Kraft (SR 818.101.26). Am 23. Juni 2021 wurde die Verordnung durch den Bundesrat erneut geändert und auf den 26. Juni 2021 in Kraft gesetzt. Insbesondere wurde die Maskenpflicht für die Sekundarstufe II auf Bundesebene aufgehoben; die Zuständigkeit für Massnahmen im Bildungsbereich der Sekundarstufe II liegt wiederum bei den Kantonen.

Das Bildungsdepartement des Kantons Schwyz hat die kantonalen Bestimmungen präzisiert und aktualisiert. Dieses Schutzkonzept ersetzt die Version vom April und Mai 2021 und ist ab dem 26. Juni 2021 gültig bis auf Widerruf.

Das Schutzkonzept wird regelmässig überprüft und den aktuellen Gegebenheiten und Anweisungen angepasst.

2. Ziele

1. Die KBL nimmt ihre Verantwortung für die Eindämmung der COVID-19-Pandemie wahr und ergreift alle notwendigen Massnahmen, um das Übertragungsrisiko in ihrem Einflussbereich zu minimieren.
2. Die KBL nimmt den Bildungsauftrag trotz veränderter Rahmenbedingungen auf hohem Qualitätsniveau wahr.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

Die Gestaltung des Unterrichts und die Aufrechterhaltung des Betriebes lässt sich nur umsetzen, wenn folgende Verhaltensregeln von allen Mitarbeitenden und Lernenden konsequent eingehalten werden:

1. Auf dem Areal der KBL wird die **generelle Maskentragpflicht aufgehoben**.
2. Der Mindestabstand von 1.5 Metern ist bei allen interpersonellen Kontakten, wenn immer möglich einzuhalten. Die Abstandsregel bleibt mit den Hygieneregeln aus epidemiologischer Sicht die wirksamste Massnahme und soll daher vor anderen Massnahmen praktiziert werden. Eine Maske muss getragen werden, wenn der Abstand von 1.5m nicht eingehalten werden kann
3. In den Unterrichtsräumen entfällt die Maskenpflicht, wenn der Abstand von 1.5m eingehalten werden kann. Ist dies nicht der Fall, müssen Massnahmen wie Maskentragen oder Arbeiten mit Schutzwänden ergriffen werden. Die Pulte werden mit möglichst grossem Abstand zueinander platziert. Zur Eruierung enger Kontakte bzw. zur Erleichterung des Contact Tracing ist eine fixe Sitzordnung einzuhalten. Die Lehrpersonen erstellen einen Sitzplan ihrer Klassen und legen diesen in den jeweiligen Zimmern auf. Bei Projektarbeiten ist die jeweilige Lehrperson für die Einhaltung der Abstände und den zusätzlichen Einsatz der Plexiglaswände verantwortlich. Diese werden nach Gebrauch von den Kursteilnehmern desinfiziert
4. Die Lehrpersonen sind anzuhalten, die Räume während den Pausen und am Ende der Veranstaltung ausgiebig zu lüften. Weiter ist das Wechseln von Unterrichtsräumen soweit möglich zu vermeiden. Bei unvermeidlichem Zimmerwechsel werden die Pulte nach erfolgter Lektion vom Hausdienst gereinigt.

5. Sportunterricht in der Grundbildung findet statt. Er soll möglichst oft im Freien stattfinden, länger andauernder Körperkontakt ist zu vermeiden und die Abstände sind einzuhalten. Exkursionen in Gehdistanz sind möglich.
6. Die Mitarbeitenden der Verwaltung sowie der Schulleitung tragen eine Schutzmaske, wenn der Abstand von 1.5m nicht eingehalten werden kann.
7. In den Vorbereitungszimmern gilt eine Maskentragpflicht, wenn der Abstand von 1.5m nicht eingehalten werden kann.
8. Mitarbeitende sowie Lernende sind sich ihrer Rolle in der Übertragungskette bewusst und halten sich konsequent an die **Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG**, insbesondere an:
 - Korrekte und regelmässige Reinigung und Desinfizierung der Hände
 - Kein Händeschütteln, kein Umarmen und Küssen
 - Kein Essen und keine Getränke teilen
9. Um die Ansteckungskette zu unterbrechen, ist es zentral, dass man sich bei Symptomen umgehend in Isolation begibt und testen lässt (vgl. Punkt 6). Ein entsprechendes Merkblatt liegt auf unserer Website ([Merkblatt zum Umgang mit den Schutzmassnahmen zu Covid-19](#)).
10. Um im Falle einer Erkrankung umgehend die Kontakte nachverfolgen zu können und eine rasche Kommunikation zu ermöglichen, werden alle Daten bei uns erfasst.
11. Für den Umgang mit Testen, Tracing sowie Quarantäne- und Isolationsmassnahmen gilt:
 - Die Regeln «Testen», «Tracing» und «Isolation und Quarantäne» dienen dazu, die Infektionskette von Mensch zu Mensch zu entdecken und zu stoppen.
 - Personen, welche Krankheitssymptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen, sollen sich umgehend in Isolation begeben und sich gemäss den geltenden [Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit](#) und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden testen lassen.
 - Personen, welche insbesondere im Rahmen des familiären Zusammenlebens einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, sollen sich umgehend in Quarantäne begeben und sich gemäss den geltenden [Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit](#) und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden testen lassen.
 - Personen, die aus einem Risikoland (gem. Liste BAG) einreisen, müssen die vorgeschriebene Quarantänefrist oder die Testbedingungen gemäss BAG einhalten und dürfen in dieser Zeit den Unterricht nicht besuchen. Es besteht während der Quarantänezeit kein Anspruch auf Fernunterricht.
 - Für die Einreichung des Arztzeugnisses gilt die allgemeine Regel von Abwesenheiten von mindestens drei Tagen.
 - Alle externen Anlässe und Veranstaltungen sind bis auf Weiteres untersagt. Um den Schulbetrieb aufrecht zu erhalten, sind notwendige Schulanlässe und Veranstaltungen erlaubt.
 - Falls sich an einer Schule gehäufte Krankheitsfälle ergeben würden, erlässt der Kantonsarzt nach Rücksprache mit der betroffenen Schule übergreifende Massnahmen der Quarantäne.
 - Bei eigener COVID-19-Erkrankung oder einer COVID-19-Erkrankung in der Familie besteht Meldepflicht an die Schulleitung. Vertraulichkeit wird zugesichert.

- In Ergänzung zu den institutionellen Massnahmen des Contact Tracing wird allen Mitarbeitenden und Lernende empfohlen, die [SwissCovid App](#) herunterzuladen und damit solidarisch mitzuwirken, die Übertragungsketten zu unterbrechen.

Alle Mitarbeiter der KBL sind für die Einhaltung der Schutzbedingungen in den entsprechenden Räumen sowie im Schulhaus verantwortlich und geben entsprechende Anweisungen. Die KBL stellt für spezielle Tätigkeiten vor Ort Schutzmasken und Plexiglaswände zur Verfügung (die Lehrpersonen beziehen die benötigte Anzahl Schutzmasken im Voraus in den Sekretariaten).

4. Klassen- und Schulanlässe

Exkursionen (ausser Sportunterricht), Spezialwochen oder Schulanlässe und Schulveranstaltungen werden im Einzelfall auf eine mögliche Durchführung unter Schutzmassnahmen geprüft. Es ist rechtzeitig bei der Schulleitung eine Bewilligung einzuholen. Grundsätzlich gelten die Massnahmen des kantonalen Schutzkonzeptes.

5. Verhalten am Arbeitsplatz

Bei der Konsumation von Essen und Getränken am Arbeitsplatz kann die Maske abgelegt werden; es ist aber auf den notwendigen Abstand zu achten

Besprechungen können vor Ort durchgeführt werden, sofern die Schutzmassnahmen eingehalten werden. Die Schulleitung entscheidet vor dem Hintergrund des Besprechungsziels darüber, ob sie Teamsitzungen, Konvente oder schulinterne Weiterbildungen vor Ort oder online durchführt.

6. Räumliche Anpassungen, Reinigungsdienst

Zur Unterstützung der Einhaltung der Regelungen sind folgende flankierende Massnahmen umgesetzt:

1. Die Hygiene- und Verhaltensmassnahmen sind mittels BAG-Plakaten an neuralgischen Stellen in Erinnerung gerufen.
2. Im ganzen Schulhaus weisen Bodenmarkierungen oder Absperrung auf die Laufwege und Abstandsregeln hin.
3. Hygienestationen sind an verschiedenen, zentralen Orten aufgestellt.

Für die allgemeine Reinigung gelten folgende Regelungen:

1. Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, Getränkeautomaten, Kopierer, Tische, WC-Infrastruktur und Waschbecken sowie weitere von mehreren Personen genutzte Gegenstände und Geräte werden mehrmals täglich gereinigt.
2. Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu lüften; in den Unterrichtsräumen mindestens jede Pause bzw. nach Ende des Unterrichts.
3. In den Informatikzimmern sind nach jeder Klasse die Tastaturen, Bildschirme, Mäuse und Plexiglaswände durch die Lernenden zu reinigen.
4. Während des Sportunterrichts benutztes Gerät muss nach der Benutzung und vor der Übergabe an die nächste Person desinfiziert werden.

7. Cafeteria / Aufenthaltsraum / Verpflegungszimmer 401

Auch in der Cafeteria / im Aufenthaltsraum sind die Abstandsregeln bei allen Aktivitäten (Tischbesetzungen, Tischpositionen und –grösse) einzuhalten. Ansammlungen sind zu vermeiden. Dafür ist eine gestaffelte Benutzung der Automaten unter Einhaltung der Abstandsregel (Markierungen der Laufwege und Abstände am Boden) notwendig. Die Anzahl Plätze sind vorgegeben (4er-Tische). Folgende Regeln sind dabei zu beachten:

- Gegessen wird nur an den Tischen.
- Es werden keine Tische und Stühle verschoben oder zusätzlich hinzugefügt.
- Das Zimmer und der Platz sind sauber und desinfiziert zu hinterlassen.
- Es werden keine offenen Getränke oder Nahrungsmittel zwischen der Cafeteria und dem Zimmer 401 hin und hertransportiert.

8. Allgemeine Hinweise

Mitarbeitende sowie Lernende sind darauf hingewiesen, dass die Abstandsregeln auch auf dem An- und Rückfahrtsweg sowie in den Pausen einzuhalten sind. Ebenfalls werden sie über die Verhaltens- und Hygieneregeln in Kenntnis gesetzt. Für den Einsatz von Schutzmasken für den An- und Rückfahrtweg sind die Mitarbeitenden sowie Lernenden selbst zuständig.

Lernende sind anzuhalten, vor und nach dem Unterricht möglichst nicht auf dem Areal zu verweilen. Für das korrekte Tragen von Schutzmasken wird auf die Empfehlungen des BAG verwiesen.

Bei Verstössen gegen das Schutzkonzept gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung und des Regierungsratsbeschlusses. Für Personen mit einem Covid-19-Zertifikat gilt das Schutzkonzept gleichermassen und berechtigt nicht, davon abzuweichen

9. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 26. Juni 2021 bis auf Widerruf. Bei veränderter epidemiologischer Lage wird es umgehend überarbeitet.

Lachen, 24. Juni 2021
Kaufmännische Berufsschule Lachen
Martin Hofmann
Rektor